

ZUSAMMENFASSUNG DER ANLEGERRECHTE

1. Allgemeines

Neben der Erstellung und Bereitstellung gesetzlich geforderter Dokumente veröffentlicht die DeWert Deutsche Wertinvestment GmbH (im Folgenden „KVG“ genannt) für die von ihr verwalteten Alternativen Investmentfonds (AIF), Dokumente, welche ausschließlich Vertriebs- und Marketingzwecken dienen. Diese Dokumente sind weder vertraglich bindend, noch sind sie ausreichend, um eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen.

Alleinverbindliche Grundlage für den Kauf von Anteilen an den von der KVG verwalteten AIF sind die jeweiligen „Verkaufsunterlagen“. Bei geschlossenen Publikums-AIF setzen sich die Verkaufsunterlagen aus dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt mit den Anlagebedingungen in Verbindung mit dem jeweils letzten Jahresbericht des AIF, dem Basisinformationsblatt sowie dem Gesellschaftsvertrag und dem Treuhandvertrag zusammen.

Der Verkaufsprospekt sowie das separat erstellte Basisinformationsblatt sind während der Dauer der Vertriebsphase des AIF in deutscher Sprache und in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf der Internetseite der KVG unter <https://www.hahnag.de/beteiligungsangebot/> kostenlos abrufbar. Ferner können die vorgenannten Unterlagen auch in Papierform unter den nachstehenden Kontaktdaten unmittelbar bei der KVG telefonisch, per Post oder per E-Mail angefordert werden:

DeWert Deutsche Wertinvestment GmbH
Buddestraße 14
51429 Bergisch Gladbach
Telefon: 02204 9490-0
Telefax: 02204 9490-201
E-Mail: kontakt@de-wert.de

Diese Zusammenfassung der Rechte als Anleger sollte nicht als alleinige Grundlage einer Investitionsentscheidung in eine Fondsgesellschaft verwendet werden. Die Zeichnung von Anteilen an dem AIF erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des Verkaufsprospektes einschließlich Anlagebedingungen, Gesellschaftsvertrag und Treuhandvertrag sowie des Basisinformationsblattes in der jeweils gültigen Fassung. Interessenten wird empfohlen, vor Unterzeichnung des Kaufauftrages alle genannten Unterlagen aufmerksam zu lesen und sich ggf. von einem fachkundigen Dritten beraten zu lassen. Eine Rückgabe oder ordentliche Kündigung der Beteiligung während der Fondslaufzeit ist nicht möglich und die Fungibilität der Anteile ist eingeschränkt.

2. Art und Hauptmerkmale der Anteile

Bei der Art der Anteile an der Fondsgesellschaft handelt es sich um Kommanditanteile. Der Beitritt der Anleger zur Fondsgesellschaft erfolgt im Wege des Anteilskaufs mittelbar über die Treuhänderin. Hierbei wird die Treuhänderin seitens des Anlegers beauftragt, für Rechnung der Anleger, aber in ihrem Namen, Anteile an der Fondsgesellschaft zu erwerben. Die Hauptmerkmale der Anteile der Anleger und damit die mit der Vermögensanlage verbundenen Rechte der Anleger:

- das Recht auf Ergebnis- und Vermögensbeteiligung,
- die Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung bzw. im schriftlichen Umlaufverfahren in Bezug auf die Fondsgesellschaft sowie
- die im Gesellschafts- und Treuhandvertrag festgelegten Informations-, Mitwirkungs- und Kontrollrechte, wie im Verkaufsprospekt beschrieben und ausführlich im Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft dargestellt.

Pflichten der Anleger:

- Termingerechte Zahlung des Zeichnungsbetrages zzgl. Agio
- Die Übernahme der Haftung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in Höhe der jeweils übernommenen Hafteinlage
- Die Erteilung von Handelsregistervollmachten im Falle der unmittelbaren Beteiligung
- Ausgleich von etwaigen Kosten im Zusammenhang mit Übertragungen
- Freistellung der Treuhandkommanditistin von etwaigen Haftungsansprüchen

3. Art und Hauptmerkmale der Anteile

Als Kapitalverwaltungsgesellschaft wird die DeWert Deutsche Wertinvestment GmbH durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt. Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb wurde der KVG am 02.04.2014 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erteilt. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat ihren Sitz in Bergisch Gladbach mit der Geschäftsanschrift Buddestraße 14, 51429 Bergisch Gladbach.

Anlegerbeschwerden

Die Wahrnehmung der Anlegerinteressen hat für die KVG höchste Priorität. Darunter fallen selbstverständlich auch Beschwerden unserer Anleger. Aus diesem Grunde haben wir ein Beschwerdemanagement-System implementiert. Damit wird gewährleistet, dass sämtliche Anliegen unserer Anleger – unerheblich auf welchem Wege Sie uns erreichen – kompetent und zeitnah erledigt werden. Im Beschwerdemanagement-System aufgenommen werden Beschwerden, die nicht ad-hoc beantwortet werden können. Unser Ziel ist, für jede Beschwerde innerhalb von fünf Arbeitstagen eine Lösung herbeigeführt zu haben.

Wir rufen unsere Anleger dazu auf, uns jederzeit zu kontaktieren, sollten Sie mit unserer Leistung unzufrieden sein. Wir sind bestrebt, uns stetig zu verbessern und für jede Unstimmigkeit eine zufriedenstellende Lösung zu erarbeiten. Selbstverständlich fallen im Rahmen der Beschwerde für Sie keine Kosten an.

Nähere Informationen finden Sie unter:

https://www.hahnag.de/wp-content/uploads/2022/09/Leitsaetze_DeWert_Beschwerdemanagement.pdf

Außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren für Verbraucher

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des BGB, betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen, können die Beteiligten, unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen, eine Schlichtungsstelle anrufen, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtet ist. Ein Merkblatt sowie die Schlichtungsverfahrensordnung sind erhältlich bei:

Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle
Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt / Main
Telefon: 069 9566–33232
Telefax: 069 709090–9901
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de
Internet: www.bundesbank.de

Der Beschwerdeführer hat zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen hat.

Bei bestimmten Streitigkeiten, die das Rechtsverhältnis zur Investmentgesellschaft oder zur Verwaltungsgesellschaft sowie alle mit der Verwaltung ihrer Beteiligung im Zusammenhang stehenden Sachverhalte betreffen,

können die Anleger, unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen, zudem ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren einleiten, eingerichtet bei der Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen e. V.

Aufgrund der Zuständigkeit der Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen e.V. für Schlichtungsverfahren im Zusammenhang mit der Investmentgesellschaft ist die Schlichtungsstelle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht i. S. d. § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 UKlaG nicht zuständig für Streitschlichtungen im Zusammenhang mit der Investmentgesellschaft (vgl. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 FinSV). Die Voraussetzungen für den Zugang zur Schlichtungsstelle regelt die Verfahrensordnung der Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen e. V. Ein Merkblatt sowie die Verfahrensordnung sind erhältlich bei:

Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen e. V.

Postfach 61 02 69

10924 Berlin

Telefon: 030 257 616 90

Telefax: 030 257 616 91

E-Mail: info@ombudsstelle.com

Internet: www.ombudsstelle.com

Die jeweiligen Beschwerden sind schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und Beifügung von Kopien der zum Verständnis der Beschwerde notwendigen Unterlagen bei der Ombudsstelle einzureichen. Die Anleger haben zudem zu versichern, dass sie in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen haben. Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder per Fax eingereicht werden; eventuell erforderliche Unterlagen sind dann per Post nachzureichen. Anleger können sich im Verfahren vertreten lassen.

Kollektive Rechtsdurchsetzung

Neben den vorgenannten Streitschlichtungsmöglichkeiten haben Sie unter gewissen Voraussetzungen auch die Möglichkeit, sich an einem kollektiven Rechtsschutzverfahren wie der Musterfeststellungsklage gemäß § 606 ZPO oder an einem Kapitalanlegermusterverfahren nach KapMuG (Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz) zu beteiligen. Neben der Verbrauchereigenschaft ist erforderlich, dass der Kläger glaubhaft macht, dass von den Feststellungszielen die Ansprüche oder Rechtsverhältnisse von mindestens zehn Verbrauchern abhängen (§ 606 Abs. 3 ZPO). Zudem müssen zwei Monate nach der öffentlichen Bekanntmachung der Musterfeststellungsklage mindestens 50 Verbraucher ihre Ansprüche oder Rechtsverhältnisse zur Eintragung in das Klageregister angemeldet haben. Vor der Beteiligung an einem derartigen Verfahren und für nähere Details zu den Voraussetzungen der Teilnahme sollten Sie entsprechenden Rechtsrat einholen.